

Satzung der
„Schneidenbach Stiftung“
Fassung vom 02.07.2013

§ 1 Name, Rechtsform und Verwaltung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schneidenbach Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.
- (3) Die Stiftung wird von der Steyler Bank-Stiftung, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sankt Augustin, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert Projekte und Einrichtungen, die im In- und Ausland in Trägerschaft der Steyler Missionare oder in deren Kooperation realisiert werden, sowie Projekte, die der Verbreitung des christlichen Glaubens dienen. Damit verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verbreitung des christlichen Glaubens (z.B. christliche Radiosender wie Radio Horeb) sowie die Unterstützung von mildtätigen Projekten der Steyler Missionare (z.B. im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Seelsorge und Bildung). Diese Zwecke sollen zu gleichen Teilen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden. Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (3) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 5.000 Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten. Die Treuhänderin vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Schneidenbach Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Schneidenbach Stiftung“ zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist Herr Philipp Schneidenbach.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands ist die Lebenszeit. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für den Gründungsvorstand eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, so ruht die Vorstandstätigkeit des Gründungsvorstandes für die Zeit der Betreuung oder für die Zeit, in der die Vorsorgevollmacht gilt. Für die Zeit, in der die Vorstandstätigkeit des Gründungsvorstandes ruht, bestellt der Prokurator der Steyler Mission einen Vorstand, wenn sich nicht ein potentieller Nachfolger gemäß der Liste in Abs. 3 bereit erklärt, den Vorstandsposten für die Zeit des Ruhens der Vorstandstätigkeit des Gründungsvorstandes zu übernehmen.

Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für einen anderen Vorstand eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, so scheidet der Vorstand automatisch aus dem Amt aus.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adressen zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, den Vorsitz zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Prokurator der Steyler Mission einen Vorstand.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Schneidenbach Stiftung“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „Schneidenbach Stiftung“.
- (7) Die Treuhänderin handelt nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.
- (8) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Schneidenbach Stiftung“ einen Basisservice zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. die Kontoführung der „Schneidenbach Stiftung“,
 - b. die Finanzbuchhaltung der „Schneidenbach Stiftung“,
 - c. die Erstellung einer Jahresrechnung,

- d. die Standard-Vermögensanlage,
 - e. die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung,
 - f. die Bereitstellung von mindestens einer geprüften Verwendungsmöglichkeit jährlich.
- (9) Die „Steyler Bank-Stiftung“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag der „Steyler Bank-Stiftung“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ gegenüber der „Steyler Bank-Stiftung“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der „Steyler Bank-Stiftung“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der „Steyler Bank-Stiftung“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
- (11) Der Vorstand der Stiftung kann als weiteres Gremium ein Kuratorium ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

§ 8 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ als auch der Stifter sowie der Vorstand der „Steyler Bank-Stiftung“ können das Treuhandverhältnis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Vertragsschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Wird das Treuhandverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Jahr.

Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich.

Nach Ableben des Stifters ist eine Kündigung des Treuhandvertrages nicht mehr möglich.

Der Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Schneidenbach

Stiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänderin gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ gemeinsam mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

Nach Ableben des Stifters sind Satzungsänderungen grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Satzungsänderung ist dann jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der „Steyler Bank-Stiftung“ und vom Gründungsvorstand der „Schneidenbach Stiftung“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „Schneidenbach Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der „Schneidenbach Stiftung“ und der Stifter erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die „Steyler Bank-Stiftung“ mit Sitz in Sankt Augustin. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Sankt Augustin, den

Steyler Bank-Stiftung

Stifter der „Schneidenbach Stiftung“

.....

.....

(Vorstand)

Philipp Schneidenbach

.....

(Vorstand)

Steyler Bank-Stiftung
Arnold-Janssen-Straße 22
53757 Sankt Augustin